



NORDHEIM

Eröffnungsbilanz

der Gemeinde Nordheim

zum 01.01.2017

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	5
Eröffnungsbilanz der Gemeinde Nordheim zum 01.01.2017	6
AKTIVA	7
1 Vermögen	7
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	7
1.2 Sachvermögen	7
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	7
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	8
1.2.3 Infrastrukturvermögen	9
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen	10
1.2.7 Betrieb- und Geschäftsausstattung	10
1.2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	11
1.3 Finanzvermögen	11
1.3.2 Sonstige Beteiligungen	11
1.3.3 Sondervermögen	11
1.3.4 Ausleihungen	11
1.3.5 Wertpapiere und sonstige Einlagen	12
1.3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen	12
1.3.7 Privatrechtliche Forderungen	12
1.3.8 Liquide Mittel	13
2 Abgrenzungsposten	13
2.1 Aktive Rechnungsabgrenzung	13

PASSIVA	14
1 Eigenkapital	14
1.1 Basiskapital	14
1.2 Rücklagen	14
1.2.3 Zweckgebundene Rücklagen	14
2 Sonderposten	15
2.1 Sonderposten für Investitionszuweisungen	15
2.2 Sonderposten für Investitionsbeiträge	15
2.3 Sonderposten für Sonstiges	15
3 Rückstellungen	16
3.4 Gebührenüberschussrückstellungen	16
4 Verbindlichkeiten	16
4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahme	16
4.4 Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung	17
4.6 Sonstige Verbindlichkeiten	17
5 Passive Rechnungsabgrenzung	17
Anhang	18
1. Organe der Gemeinde	18
2. Anwendung von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden	18
3. Anteil an Pensionsrückstellungen beim KVBW	18
4. Haushaltsübertragungen und Kreditermächtigungen.....	18
5. Vorbelastung künftiger Haushalte	18
6. Übersicht über die Beteiligungen und ähnliches Finanzvermögen	19
7. Haftungsverhältnisse	19

	4
8. Übersicht über den Stand der Rückstellungen.....	19
Anlagen zum Anhang	20
1. Anlagenübersicht.....	20
2. Forderungsübersicht.....	20
3. Schuldenübersicht	21

Einleitung

Am 22. April 2009 hat der Landtag von Baden-Württemberg das Gesetz zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts beschlossen. Das Gesetz ist rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft getreten. Mit diesem Gesetz wurden die rechtlichen Grundlagen für das Neue Kommunale Haushaltsrecht (NKHR) gelegt. Bis zum 01.01.2020 muss das NKHR bei allen Kommunen des Landes eingeführt sein.

Mit Einführung des NKHR haben die Kommunen ihre Bücher in Form der doppelten Buchführung darzustellen (§ 77 Abs. 3 der Gemeindeordnung). Aus § 95 Abs. 2 GemO wird ersichtlich, dass der Jahresabschluss aus einer Ergebnis- und Finanzrechnung und aus einer Bilanz besteht (Drei-Komponenten-Rechnung). Das NKHR verlangt die Erstellung einer Eröffnungsbilanz, die das kommunale Vermögen und die Schulden umfassend darstellt. Dementsprechend hat die Kommune ihr Vermögen (Immaterielles Vermögen, Sachvermögen und Finanzvermögen) sowie die Schulden zu erfassen und zu bewerten.

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 11.04.2014 hat der Gemeinderat der Gemeinde Nordheim beschlossen, zum 01.01.2017 das Finanzwesen von der Kameralistik auf das Neue Kommunale Haushaltsrecht (NKHR) umzustellen.

In der Sitzung vom 24.02.2017 erfolgten weitere Grundsatzbeschlüsse des Gemeinderates: Der Gemeinderat stimmte der Anwendung der nach § 62 GemHVO zulässigen Vereinfachungsregeln zur erstmaligen Bewertung des Vermögens für die zum 01.01.2017 zu erstellende Eröffnungsbilanz zu. Weitere Entscheidungen, die im Zusammenhang mit der Vermögensbewertung zu treffen waren, wurden auf den Bürgermeister übertragen.

Zur Dokumentation der Bewertung des Vermögens wurde eine Bewertungsrichtlinie erstellt.

Mit der nun vorliegenden Eröffnungsbilanz zum 01.01.2017 findet die Umstellung auf das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR) ihren Abschluss. Auf den kommenden Seiten werden die Bilanzpositionen der Eröffnungsbilanz erläutert.

Eröffnungsbilanz der Gemeinde Nordheim zum 01.01.2017

AKTIVA		PASSIVA	
1 Vermögen	66.292.343,15 €	1 Eigenkapital	46.422.126,29 €
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	40.620,25 €	1.1 Basiskapital	45.105.146,25 €
		1.2 Rücklagen	1.316.980,04 €
1.2 Sachvermögen	60.125.518,62 €	1.2.3 Zweckgebunden Rücklagen	1.316.980,04 €
1.2.1 Unbebaute Grundstücke	4.408.422,81 €		
1.2.2 Bebaute Grundstücke	33.434.105,14 €	2 Sonderposten	18.939.148,96 €
1.2.3 Infrastrukturvermögen	19.838.406,41 €	2.1 Sonderposten für Investitionszuweisungen	16.812.692,20 €
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen	1.137.508,51 €	2.2 Sonderposten für Investitionsbeiträge	2.031.040,76 €
1.2.7 Betrieb- und Geschäftsausstattung	1.240.992,96 €	2.3 Sonderposten für Sonstiges	95.416,00 €
1.2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	66.092,79 €		
		3 Rückstellungen	220.262,00 €
1.3 Finanzvermögen	6.126.204,28 €	3.4 Gebührenüberschussrückstellungen (Abwasser)	220.262,00 €
1.3.2 Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen	496.158,88 €		
1.3.3 Sondervermögen	27.449,25 €	4 Verbindlichkeiten	519.745,02 €
1.3.4 Ausleihungen	358.534,32 €	4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahme	482.512,32 €
1.3.5 Wertpapiere und Sonstige Einlagen	935.089,79 €	4.4 Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung	32.789,30 €
1.3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen	226.664,00 €	4.6 Sonstige Verbindlichkeiten	4.443,40 €
1.3.7 Privatrechtliche Forderungen	76.998,79 €		
1.3.8 Liquide Mittel	4.005.309,25 €	5 Passive Rechnungsabgrenzung	221.607,52 €
2. Abgrenzungsposten	30.546,64 €		
2.1 Aktive Rechnungsabgrenzung	30.546,64 €		
SUMME AKTIVA	66.322.889,79 €	SUMME PASSIVA	66.322.889,79 €

AKTIVA

1 Vermögen

1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

Unter immateriellen Vermögensgegenständen sind alle werthaltigen, abgrenzbaren und unkörperlichen Vermögensgegenstände zu verstehen, die nicht Sachen i. S. v. § 90 BGB sind. Sie müssen einzeln existent sein und selbstständig bewertet werden können. Bei selbst hergestellten immateriellen Vermögensgegenständen besteht ein Aktivierungsverbot (§ 40 Abs. 3 GemHVO).

Zu den immateriellen Vermögensgegenständen gehören zum Beispiel Lizenzen und Software.

Der Wert der immateriellen Vermögensgegenstände beträgt zum 01.01.2017 40.620,25 EUR.

1.2 Sachvermögen

1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Unbebaute Grundstücke sind Grundstücke auf denen sich keine benutzbaren Gebäude befinden. Zu den unbebauten Grundstücken gehören auch alle Grundstücke, auf denen Bauten von Dritten aufgrund eines dinglichen (z.B. Erbbaurecht) oder obligatorischen (z.B. Pacht) Rechts erbaut wurden.

Zu den unbebauten Grundstücken gehören:

- Grund und Boden bei Grünflächen und Ackerland,
- Aufwuchs bei Grünflächen,
- Grund und Boden bei Wald,
- Aufwuchs bei Wald,
- sowie sonstige unbebaute Grundstücke.

Grünflächen sind im kommunalen Besitz befindlicher Grund und Boden, der als Parkanlagen oder als sonstige Erholungsflächen genutzt wird, einschließlich der zugehörigen Oberflächengewässer, des Aufwuchses, der Einbauten/Aufbauten und der Ausstattung.

Als Wald gilt gemäß § 2 Abs. 1-3 Landeswaldgesetz jede mit Forstpflanzen (Waldbäume und Waldsträucher) bestockte Grundfläche. Ferner gelten als Wald: Waldwege, Waldwiesen, Waldparkplätze und Flächen mit Erholungseinrichtungen, Teiche, Weiher, Gräben und andere Gewässer von untergeordneter Bedeutung.

Die Position der sonstigen unbebauten Grundstücke beinhaltet im Wesentlichen Baumwiesen, Ödland, Wassergräben, Bachläufe, Biotope, Grünland, Wiesen.

Der Wert der unbebauten Grundstücke beträgt zum 01.01.2017 insgesamt 4.408.422,81 EUR:

Unbebaute Grundstücke	Wert zum 01.01.2017
<i>Grund und Boden bei Grünflächen</i>	<i>72.815,50 €</i>
<i>Aufwuchs bei Grünflächen</i>	<i>217.409,92 €</i>
<i>Ackerland</i>	<i>1.749.228,98 €</i>
<i>Grund und Boden bei Wald</i>	<i>252.667,74 €</i>
<i>Aufwuchs bei Wald</i>	<i>733.124,76 €</i>
<i>Sonstige unbebaute Grundstücke</i>	<i>1.383.175,91 €</i>
Summe	4.408.422,81 €

1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Bebaute Grundstücke sind Grundstücke, auf denen sich benutzbare Gebäude befinden. Der Grund und Boden und das Gebäude werden getrennt bilanziert. Zu den bebauten Grundstücken gehören auch Sportanlagen und selbstständige Spielplätze.

Zu den bebauten Grundstücken gehören:

- Grund und Boden bei sozialen Einrichtungen
- Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen bei sozialen Einrichtungen
- Grund und Boden mit Schulen
- Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen bei Schulen
- Grund und Boden mit Kultur-, Sport-, Freizeit-, und Gartenanlagen
- Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen bei Kultur-, Sport-, Freizeit-, und Gartenanlagen

- Grund und Boden sonstiger Dienst-, Geschäfts-, und Betriebsgebäude
- Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen sonstiger Dienst-, Geschäfts-, und Betriebsgebäude

Der Wert der bebauten Grundstücke beträgt zum 01.01.2017 insgesamt

33.434.105,14 EUR. Darunter fallen folgende Gebäude:

Gebäude	Wert Grund u. Boden	Wert Gebäude	Gesamtwert
<i>Grundstücke mit Wohnbauten</i>	<i>994.764,43 €</i>	<i>480.743,56 €</i>	<i>1.475.507,99 €</i>
<i>Grundstücke mit sozialen Einrichtungen</i>	<i>865.427,25 €</i>	<i>4.914.874,38 €</i>	<i>5.780.301,63 €</i>
<i>Grundstücke mit Schulen</i>	<i>186.556,97 €</i>	<i>11.659.935,26 €</i>	<i>11.846.492,23 €</i>
<i>Grundstücke mit Kultur-, Sport-, Freizeitanlagen</i>	<i>550.128,13 €</i>	<i>8.941.794,19 €</i>	<i>9.491.922,32 €</i>
<i>Grundstücke mit sonst. Dienst-, Geschäfts- und anderen Betriebsgeb.</i>	<i>680.276,53 €</i>	<i>4.159.604,44 €</i>	<i>4.839.880,97 €</i>

Zu den Grundstücken mit sonstigen Dienst-, Geschäfts- und anderen Betriebsgebäuden zählen u.a. das Rathaus und das Feuerwehrgebäude.

1.2.3 Infrastrukturvermögen

Zum Infrastrukturvermögen zählen der Grund und der Boden sowie Aufbauten für Straßen, Wege, Plätze, Brücken und ingenieurbauliche Anlagen, Anlagen zur Abwasserableitung und -reinigung, Photovoltaikanlagen sowie Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen. Der Grund und Boden und die zuzurechnenden Aufbauten sind jeweils separat zu erfassen.

Zu den sonstigen Bauten des Infrastrukturvermögens gehören Buswartehäuschen und Trafostationen.

Der Wert des Infrastrukturvermögens beträgt zum 01.01.2017 insgesamt

19.838.406,41 EUR:

Infrastrukturvermögen	Wert zum 01.01.2017
Grund und Boden	1.358.895,88 €
Brücken/ingenieurbauliche Anlagen	44.614,62 €
Abwasserableitungs- und Abw.reinigungsanl.	6.104.407,34 €
Straßen, Wege, Plätze	11.112.643,77 €
Erzeugungsanlage / PV Anlage	135.559,24 €
Verteilungsanlagen / HA Abwasser	181.966,76 €
Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen	833.920,49 €
Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	66.398,31 €
Summe	19.838.406,41 €

1.2.6 Maschinen und technische Anlagen

In die Kategorie Maschinen und technischen Anlagen gehören u.a. Fahrzeuge, vor allem von Bauhof und Feuerwehr. Zu den Maschinen gehört der GWT Feuerwehr. Bei den technischen Anlagen handelt es sich vor allem um die Freibadtechnik.

Der Wert der Maschinen und technischen Anlagen beträgt zum 01.01.2017 insgesamt 1.137.508,51 EUR:

Maschinen und techn. Anlagen	Wert zum 01.01.2017
Fahrzeuge	430.409,77 €
Maschinen	108.658,11 €
Technische Anlagen	598.440,63 €
Summe	1.137.508,51 €

1.2.7 Betrieb- und Geschäftsausstattung

Zur Betriebs- und Geschäftsausstattung gehören Einrichtungsgegenstände von Rathaus, Schulen, Kindergärten, Flüchtlingsunterkünften und Feuerwehr sowie Telekommunikations- und EDV-Ausstattungen.

Der Wert der Betriebs- und Geschäftsausstattung beträgt zum 01.01.2017 insgesamt 1.240.992,96 EUR.

1.2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

Hier werden diejenigen (Bau-) Maßnahmen abgebildet, die sich zum Eröffnungsbilanzstichtag in Herstellung befinden und noch nicht fertiggestellt sind. Anlagen im Bau werden nicht abgeschrieben oder kalkulatorisch verzinst. Mit Inbetriebnahme werden diese den konkreten Bilanzpositionen zugeordnet.

Der Wert der Anlagen im Bau beträgt zum 01.01.2017 insgesamt 66.082,79 EUR.

1.3 Finanzvermögen

1.3.2 Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen

Eine sonstige Beteiligung der Kommune liegt vor, wenn sie keinen beherrschenden Einfluss auf das Unternehmen ausüben kann, jedoch zum Aufbau einer Geschäftsbeziehung Anteile hält. Dazu gehören vor allem die Beteiligungen an den „Neckar Netzen“ und dem Kommunalen Rechenzentrum.

Siehe dazu Ziffer 6 des Anhangs zur Eröffnungsbilanz.

Der Wert der sonstigen Beteiligungen beträgt zum 01.01.2017 insgesamt 496.158,88 EUR.

1.3.3 Sondervermögen

Innerhalb der Position Sondervermögen wird das in wirtschaftliche Unternehmungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit und öffentliche Einrichtungen eingebrachte Eigenkapital, für die aufgrund gesetzlicher Vorschriften Sonderrechnungen geführt werden, ausgewiesen.

Hierin wird das Vermögen des Eigenbetriebs Wasserversorgung Nordheim erfasst.

Der Wert des Sondervermögens beträgt zum 01.01.2017 insgesamt 27.449,25 EUR. Dies stellt den Gemeindeanteil am Eigenkapital des Eigenbetriebes Wasserversorgung dar.

1.3.4 Ausleihungen

Unter der Position Ausleihungen handelt es sich grundsätzlich um Finanz- und Kapitalforderungen in Form von Hypotheken, Grund- und Rentenschulden sowie gegebenen Darlehen.

Hierunter fallen insbesondere das innere Darlehen, das die von Marval`sche Stiftung der Gemeinde gewährt. Darüber hinaus werden innerhalb dieser Bilanzposition die Genossenschaftsanteile, welche an der Volksbank im Unterland und der Gewo Heilbronn gehalten werden, ausgewiesen.

Der Wert der Ausleihungen beträgt zum 01.01.2017 insgesamt 358.534,32 EUR:

Ausleihungen	Wert zum 01.01.2017
<i>Inneres Darlehen der von Marval`schen Stiftung</i>	<i>357.904,32 €</i>
<i>Volksbank im Unterland eG</i>	<i>320,00 €</i>
<i>Gewo Heilbronn</i>	<i>310,00 €</i>
Summe	358.534,32 €

1.3.5 Wertpapiere und sonstige Einlagen

Hierin werden die Festgeldanlagen der Stiftungen bei der VBU erfasst.

Der Wert der sonst. Einlagen beträgt zum 01.01.2017 insgesamt 935.089,79 EUR:

Sonstige Einlagen	Wert zum 01.01.2017
<i>Festgeldanlage der von Marval`sche Stiftung</i>	<i>646.089,79 €</i>
<i>Festgeldanlage der Eugen-Mehrer-Stiftung</i>	<i>289.000,00 €</i>
Summe	935.089,79 €

1.3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen

Öffentlich-rechtliche Forderungen bezeichnen Zahlungsansprüche / Forderungen, die aus der Festsetzung öffentlich-rechtlicher Abgaben (d.h. von Gebühren, Beiträgen, Steuern und steuerähnlichen Abgaben) resultieren.

Der Wert der öffentlichen Forderungen beträgt zum 01.01.2017 226.664,00 EUR.

1.3.7 Privatrechtliche Forderungen

Als privatrechtliche Forderungen bezeichnet man das Recht, aufgrund eines Schuldverhältnisses von einem Dritten eine Zahlung verlangen zu können. Das der privatrechtlichen Forderung zu Grunde liegende Schuldverhältnis ergibt sich hierbei aus einem privatrechtlichen Vertrag bzw. durch die Erfüllung der Tatbestandsvoraussetzungen einer Gesetzesvorschrift.

Der Wert der privatrechtlichen Forderungen beträgt zum 01.01.2017 76.998,79 EUR.

1.3.8 Liquide Mittel

Unter diese Bilanzposition fallen alle frei verfügbaren Mittel, also alle gemeindlichen Girokontenbestände, der Kassenbestand sowie alle gemeindlichen Tagesgelder. Im Wesentlichen sind hierbei die Bestände bei der Kreissparkasse Heilbronn sowie der Volksbank im Unterland enthalten. Ebenso werden hierin die Girokontenbestände der beiden Stiftungen und die Handvorschüsse ausgewiesen.

Der Wert der liquiden Mittel beträgt zum 01.01.2017 insgesamt 4.005.309,25 EUR:

<i>Liquide Mittel</i>	<i>Wert zum 01.01.2017</i>
<i>Sichteinlagen bei Banken</i>	<i>4.001.043,13 €</i>
<i>Kassenbestand</i>	<i>2.116,12 €</i>
<i>Handvorschüsse</i>	<i>2.150,00 €</i>
Summe	4.005.309,25 €

2 Abgrenzungsposten

2.1 Aktive Rechnungsabgrenzung

Unter aktiver Rechnungsabgrenzung müssen Ausgaben (z.B. vorschüssige Versicherungsprämien, vorschüssige Mieten, vorschüssige Zinsen u.a.), die bereits im abzuschließenden Haushaltsjahr geleistet und gebucht wurden, aber zum Teil oder ganz künftigen Haushaltsjahren wirtschaftlich (Aufwand) zuzurechnen sind, bilanziert werden. Dies betrifft überwiegend die Beamtengehälter, die bereits im Dezember für Januar, ausbezahlt werden.

Der Wert der aktiven Rechnungsabgrenzung beträgt zum 01.01.2017 30.546,64 EUR.

PASSIVA

1 Eigenkapital

Das Eigenkapital, bestehend aus Basiskapital und Rücklagen beträgt zum 01.01.2017 **46.422.126,29 EUR**.

Die Eigenkapitalquote, bezogen auf die Bilanzsumme, beträgt **70 Prozent**.

1.1 Basiskapital

Das Basiskapital ist die sich in der Bilanz ergebende Differenz zwischen Vermögen und Abgrenzungsposten der Aktivseite sowie Rücklagen, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten der Passivseite (§ 61 Nr. 6 GemHVO). Beim Basiskapital handelt es sich insoweit um einen rechnerischen Saldo, der im Zuge der Aufstellung der Eröffnungsbilanz erstmalig ermittelt wird.

Das Basiskapital beträgt zum 01.01.2017 insgesamt 45.105.146,25 EUR.

1.2 Rücklagen

1.2.3 Zweckgebundene Rücklagen

Rücklagen sind im NKHR Teil des Eigenkapitals der Bilanz. Dieser entspricht nicht der bisherigen Allgemeinen Rücklage in der Kameralistik.

Zweckgebundene Rücklagen werden für rechtlich unselbständige örtliche Stiftungen gebildet.

Der Wert der zweckgebundenen Rücklage beträgt zum 01.01.2017: 1.316.980,04 EUR.

Zweckgebundene Rücklagen	Wert zum 01.01.2017
Stiftungskapital von Marval`sche Stiftung	760.000,00 €
Stiftungskapital Eugen-Mehrer-Stiftung	280.138,02 €
Ergebnisrücklage von Marval`sche Stiftung	256.525,18 €
Ergebnisrücklage Eugen-Mehrer-Stiftung	20.316,84 €
Summe	1.316.980,04 €

2 Sonderposten

Sonderposten stellen Deckungsmittel für Investitionen dar, die die Kommunen

- von Dritten ohne Rückzahlungsverpflichtung erhalten haben,
- nach der Brutto-Methode auf der Passivseite der Bilanz (Pos. 2) ausweisen und über die Nutzungsdauer des finanzierten Vermögensgegenstandes ertragswirksam auflösen (§ 40 Abs. 4 GemHVO).

Als Sonderposten wird auch der Wert von Vermögensgegenständen ausgewiesen, die die Kommune im Zuge eines unentgeltlichen Erwerbs erhalten haben.

2.1 Sonderposten für Investitionszuweisungen

Hierbei handelt es sich um Mittel, die die Kommune für die Finanzierung von Investitionen (Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen, z.B. im Hoch- und Tiefbau) erhalten hat.

*Der Wert der Sonderposten für Investitionszuweisungen beträgt zum 01.01.2017:
16.812.692,20 EUR.*

2.2 Sonderposten für Investitionsbeiträge

Als Investitionsbeiträge gelten die Anschluss- und Erschließungsbeiträge nach BauGB und KAG einschließlich der Sonderfälle der Erschließungsfinanzierung, wie z.B. Erschließungsverträge und Ablösungen.

*Der Wert der Sonderposten für Investitionsbeiträge beträgt zum 01.01.2017:
2.031.040,76 EUR.*

2.3 Sonderposten für Sonstiges

Hier sind die Kanal-Hausanschlusskostenersätze ausgewiesen.

Der Wert der Sonderposten für Sonstiges beträgt zum 01.01.2017: 95.416,00 EUR.

3 Rückstellungen

Für ungewisse Verbindlichkeiten und für hinsichtlich ihrer Höhe oder des Zeitpunkts ihres Eintritts unbestimmte Aufwendungen sind Rückstellungen zu bilden.

Rückstellungen dürfen nur aufgelöst werden, soweit der Grund hierfür entfallen ist (§ 90 Abs. 2 GemO).

3.4 Gebührenüberschussrückstellungen

Am Ende des Gebührenbemessungszeitraums entstehende Kostenüberdeckungen sind in den Gebührenkalkulationen der folgenden fünf Jahre zwingend gebührenmindernd zu berücksichtigen. Die Kostenüberdeckung hat damit den Charakter einer Verbindlichkeit gegenüber dem Gebührenzahler und ist daher bilanziell zur berücksichtigen.

Bei der Rückstellung für den Ausgleich von ausgleichspflichtigen Gebührenüberschüssen handelt es sich um eine Pflichtrückstellung nach § 41 GemHVO.

Der Wert der Gebührenüberschussrückstellung (Abwasser) beträgt zum 01.01.2017: 220.262,00 EUR.

4 Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten sind die am Abschlussstichtag der Höhe und der Fälligkeit nach feststehenden Verpflichtungen. Grundsätzlich sind sämtliche Verbindlichkeiten zu passivieren, um dem Grundsatz der Vollständigkeit gerecht zu werden.

4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahme

Unter dieser Bilanzposition sind die aufgenommenen Kredite ersichtlich. Diese, von Dritten zur Verfügung gestellten Mittel, müssen zurückgezahlt und verzinst werden.

Der Wert der Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahme beträgt zum 01.01.2017 482.512,32 EUR:

Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahme	Wert zum 01.01.2017
<i>KfW Darlehen</i>	124.608,00 €
<i>Inneres Darlehen der von Marval'schen Stiftung</i>	357.904,32 €
Summe	482.512,32 €

4.4 Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung

Hierzu zählen die Verpflichtungen aus gegenseitigen Verträgen, die von der Gegenseite erfüllt sind, aber z.B. von der bilanzierenden Kommune die Rechnung noch nicht bezahlt ist. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn die Kommune ein Zahlungsziel ausschöpft.

Der Wert der Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung beträgt zum 01.01.2017: 32.789,30 EUR.

4.6 Sonstige Verbindlichkeiten

Diese Position wird als Sammel- und Auffangposition verwendet. Hierunter fallen Verbindlichkeiten, welche nicht den vorherigen Verbindlichkeitspositionen zugeordnet werden können, z.B. Umsatzsteuerbeträge.

Der Wert der sonstigen Verbindlichkeiten beträgt zum 01.01.2017: 4.443,40 EUR.

Der Gesamtbetrag der Verbindlichkeiten der Gemeinde Nordheim zum 01.01.2017 beträgt somit 519.745,02 EUR.

5. Passive Rechnungsabgrenzung

Als passive Rechnungsabgrenzungsposten werden Einzahlungen vor dem Eröffnungsbilanzstichtag 01.01.2017 bilanziert, die Erträge für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

Das gilt hier im Wesentlichen für die im Friedhofsbereich vereinnahmten Grabnutzungsgebühren, die in vollem Umfang bereits bei der Bestattung für die Folgejahre entrichtet werden. Durch die passive Rechnungsabgrenzung und deren periodengerechte Auflösung wird der Ertrag den betreffenden Folgejahren zugerechnet.

Der Wert des passiven Rechnungsabgrenzungspostens beträgt zum 01.01.2017: 221.607,52 EUR

Anhang

Nachfolgend werden gemäß § 53 Abs. 2 GemHVO die Pflichtangaben zum Anhang dargestellt.

1. Organe der Gemeinde Nordheim zum 01.01.2017

Bürgermeister

Volker Schiek

Gemeinderäte

Marc Altmann	Thomas Donnerbauer
Steffen Gillmann	Ricarda Müller
Peter Haug	Friedrich Kurz
Marion Kaiser	Martina Perrot
Bettina Meyer	Gisela Frey-Englisch
Harald Michelbach	Susan Müller
Michael Pfautsch	Susanne Seifert
Tatjana Willy	Rolf Weinstok
Heiko Conte	Doris Winterhoff

2. Anwendung von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Es wird auf die Bewertungsrichtlinie der Gemeinde Nordheim verwiesen.

3. Anteil an Pensionsrückstellungen beim KVBW

Zum Stichtag 31.12.2016 beträgt der Anteil an der Pensionsrückstellung beim KVBW gemäß § 53 Abs. 2 Nr. 4 GemHVO 3.933.353 EUR.

4. Haushaltsübertragungen und Kreditermächtigungen

Zum Eröffnungsbilanzstichtag wurden weder Ermächtigungsüberträge gemäß § 53 Abs. 2 Nr. 6 1. Halbsatz GemHVO gebildet noch gemäß § 53 Abs. 2 Nr. 6 2. Halbsatz GemHVO Kreditermächtigungen in Anspruch genommen.

5. Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre

Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre gemäß § 53 Abs. 2 Nr. 7 GemHVO liegen zum Stichtag 31.12.2016 nicht vor.

6. Übersicht über die Beteiligungen und ähnliches Finanzvermögen

Übersicht Beteiligungen und ähnliches Finanzvermögen	496.158,88 €
KIVBF Geschäftsanteil	13.747,93 €
Beteiligung Bürgerenergie Zabergäu e.G.	1.000,00 €
Zweckverband Wirtschaftsförderung Raum Heilbronn	300,00 €
Beteiligung Neckar Netze	481.110,95 €

7. Haftungsverhältnisse

Nach § 88 Abs. 2 GemO darf die Gemeinde Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen nur zur Erfüllung ihrer Aufgaben übernehmen. Die Übernahme bedarf grundsätzlich der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

Zum 01.01.2017 besteht eine Ausfallhaftung nach § 88 GemO und den Wohnraumförderbestimmungen des Landes Baden-Württemberg. Der Stand der Restschuld zum Eröffnungsbilanzstichtag beträgt 354.317 EUR.

8. Übersicht über den Stand der Rückstellungen

Pflichtrückstellungen nach § 41 Abs. 1 GemHVO	220.262,00 €
Lohn- und Gehaltsrückstellungen	0,00 €
Unterhaltsvorschussrückstellungen	0,00 €
Stilllegungs- und Nachsorgerückstellungen für Deponien	0,00 €
Gebührenüberschussrückstellungen	220.262,00 €
Altlastensanierungsrückstellungen	0,00 €
Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren	0,00 €

Anlagen zum Anhang

1. Anlagenübersicht nach § 55 Abs. 1 GemHVO

Anlagenübersicht zum 01.01.2017	Restbuchwert
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	40.620,25 €
1.2 Sachvermögen (ohne Vorräte)	60.125.518,62 €
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	4.408.422,81 €
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	33.434.105,14 €
1.2.3 Infrastrukturvermögen und grundstücksgleiche Rechte	19.838.406,41 €
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	1.137.508,51 €
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.240.992,96 €
1.2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	66.082,79 €
1.3 Finanzvermögen (ohne Forderungen und liquide Mittel)	1.817.232,24 €
1.3.2 Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbände	496.158,88 €
1.3.3 Sondervermögen	27.449,25 €
1.3.4 Ausleihungen	358.534,32 €
1.3.5 Wertpapiere und Sonstige Einlagen	935.089,79 €
Summe Anlagevermögen	61.983.371,11 €

2. Forderungsübersicht nach § 55 Abs. 1 GemHVO

Art der Forderungen	Gesamtbetrag am 1.1. des Haushaltsjahres	Restlaufzeit		
		bis zu 1 Jahr	1 bis 5 Jahre	über 5 Jahre
Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	226.664,00 €	226.664,00 €	-	-
Privatrechtliche Forderungen	76.998,79 €	76.998,79 €	-	-
Summe	303.662,79 €	303.662,79 €	-	-

3. Schuldenübersicht nach § 55 Abs. 2 GemHVO

Art der Verbindlichkeit	Gesamtbetrag am 1.1. des Haushaltsjahres	Restlaufzeit		
		bis zu 1 Jahr	1 bis 5 Jahre	über 5 Jahre
Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	482.512,32 €	-	-	482.512,32 €
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	32.789,30 €	32.789,30 €	-	-
Sonstige Verbindlichkeiten	4.443,40 €	4.443,40 €	-	-
Summe	519.745,02 €	37.232,70 €	-	482.512,32 €

Herausgeber:

Gemeinde Nordheim

Hauptstraße 26

74226 Nordheim

Tel.: 07133-182-0

Fax: 07133-182-1299

info@nordheim.de

www.nordheim.de